

fehlen, wenn die Schriftstellerei auch keine Geldvorthelle gewährte. Denn die Schriftstellerei ist eine Arbeit, welche schon in sich selbst einen Lohn hat, in dem geistigen Genusse, den eine Geistesarbeit verschafft. Gelingt sie, so hat sie einen weitem Lohn in dem Beifalle des Publikums. Schon zu Salomo's Zeiten war des Bücherschreibens kein Ende; und doch findet sich keine Spur, daß damals die Schriftsteller ein Honorarium von ihren Verlegern bezogen hätten. Auch sind die Schriftsteller nicht gerade die besten, welche bloß deswegen schreiben, um Geld zu verdienen. — Gleichwohl würde man auf der andern Seite zu weit gehen, wenn man aus diesen Sätzen die Folgerung zöge, daß das Schrifteigenthum, dasselbe als ein nutzbares Recht betrachtet (und nur in dieser Eigenschaft kommt es hier in Betrachtung), den allgemeinen Rechtsgrund des Eigenthums überall nicht für sich hätte. Da ein Schriftsteller, welcher in der Aussicht auf die Geldvorthelle schreibt, die ihm seine Arbeit nach Zeit und Umständen gewähren kann, denn doch nicht widerrechtlich handelt, da es Schriftsteller geben kann und allemal geben wird, welche bloß durch diese Aussicht zu ihrer schriftstellerischen Thätigkeit bestimmt werden, da man einem jeden Schriftsteller die Absicht, mit seinen schriftstellerischen Arbeiten Geld zu verdienen, als Nebenabsicht unterlegen kann und in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe unterzulegen hat, so hat das Schrifteigenthum den Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum überhaupt beruht, noch immer, wenn auch nicht unbedingt oder in seiner ganzen Strenge, für sich. Wozu noch kommt, daß, so wie sich die Verhältnisse in den heutigen Europäischen Staaten gestellt haben, ohne die Gewährung des Schrifteigenthums die Schriftstellerei nicht der Beruf eines besondern Standes und in vielen Fällen eben so wenig die Nebenbeschäftigung anderer Stände sein könnte. — Sondern nur so viel folgt aus dem Obigen, daß jener allgemeine Rechtsgrund, in seiner Anwendung auf das Schrifteigenthum, nicht so weit reicht, dieses Eigenthum dem an Sachen schlechtthin gleichzustellen, daß vielmehr dem rechtlichen Interesse der Literatur Genüge geschehe, wenn die Gesetze dem Schrifteigenthume nur auf gewisse Zeit rechtliche Wirksamkeit zusichern.

Diese Beschränkung der Wirksamkeit des Schrifteigenthums läßt sich durch den Grund, auf welchem das Schrifteigenthum überhaupt beruht, noch auf eine andere Weise rechtfertigen. Die Arbeit des Schriftstellers unterscheidet sich von einer jeden andern Art productiver Arbeiten dadurch, daß sie sich, einmal verrichtet, ohne Zuthun des Schriftstellers, so vielmal wiederholt, als die Schrift abgedruckt wird, anstatt daß eine jede andere productive Arbeit an einem bestimmten Kör-

den Schriftstellern sich mehrere finden, die den Ruhm dem Lohne vorziehen, und welche vielleicht schreiben bloß um zu schreiben, ein Fall, der bei dem Künstler, welchem seine Arbeit oft reichern Genuß gewährt, schon bei weitem seltner ist, durchaus nicht einen Grund abgeben, zwischen den Wirkungen der Arbeit des Schriftstellers und jeder andern Arbeit einen generischen Unterschied zu begründen; sondern ist Arbeit Grund des Eigenthums, so muß sie es auf dem Felde der geistigen Thätigkeit mit gleichem Rechte wie auf dem der körperlichen Anstrengung sein.

per haftet, d. i. daß eine jede andere Arbeit so vielmal wiederholt werden muß, als sie Producte derselben Art erzeugen soll. Nun mag man den Werth schriftstellerischer Arbeiten auch noch so hoch anschlagen, als Arbeiten, d. h. was den Aufwand von Zeit und Kraft betrifft, den sie verursachen, stehen sie allen andern productiven Arbeiten gleich. Der höhere Werth, d. i. die vergleichungsweise größere Brauchbarkeit schriftstellerischer Arbeiten kann zwar ihren Preis erhöhen und sie steigert ihn in der That. Aber von der allgemeinen Regel, daß der Lohn mit der Arbeit, das Eigenthumsrecht mit seinem Grunde im Verhältniß stehen müsse, kann die Arbeit des Schriftstellers durch ihren höhern Werth nicht ausgenommen werden*). Das Schrifteigenthum, als ein nutzbares Recht betrachtet, ist ohnehin eine Art von Monopolium. Um so weniger kann und darf dem Schriftsteller die Eigenthümlichkeit seiner Geisteswerke unbedingt zu statten kommen, daß seine Werke ohne sein Zuthun in unbestimmbarer Zahl vervielfältigt werden können**). — Aus allen diesem folgt zwar nicht unmittelbar, daß die Wirksamkeit des Schrifteigenthums gerade auf eine bestimmte Zeit zu beschränken sei. Denn es sind auch andere Arten denkbar, wie das Gleichgewicht zwischen dem Schrifteigenthume und dem allgemeinen Rechtsgrunde des Eigenthums wiederhergestellt werden könnte. Allein, man darf die verschiedenen möglichen Wege, welche etwa zu diesem Ziele führen könnten, auch nur obenhin mit einander vergleichen, und man wird gewiß finden, daß jene Beschränkung des Schrifteigenthums vor einer jeden andern in einer jeden Beziehung den Vorzug verdiene und mithin allein dem Rechte gemäß sei.

Jedoch, nachdem der Schriftsteller sein Werk verfaßt

*) Auch in diesem Satze vermischen wir die innere Nothwendigkeit. Nach unserm Dafürhalten ist die Arbeit des Schriftstellers eine vollkommen incommensurable Größe, welche Niemand zu beurtheilen im Stande und berechtigt ist. Ein Vers, der Goethe eine Minute kostet und welcher ihm hundert Louisd'or einträgt, kann einem Minderbegabten ein halbes Leben kosten, allein auf die rechtliche Geltung des Productes hat das Maß der geistigen Anstrengung keinen Einfluß. So wenig der mehr Eigenthümer ist, der mit vieler Mühe etwas hervorbringt, was ein kräftiger Mensch mit Leichtigkeit herstellt, so wenig der glückliche Speculant, dem eine gesunde Idee ein Vermögen einbringt, von dem Maß seiner Arbeit Rechenschaft zu geben schuldig ist, so wenig läßt sich behaupten, daß nun das Eigenthum des Autors beschränkt werden müsse, weil das Product seiner Arbeit nun eben die Eigenthümlichkeit darbietet, sich auf mechanischem Wege vervielfältigen zu lassen, was nun nach Liepmann's Erfindung auch von den Delgemälden gilt.

Es ist dieß eben ein Vortheil, der theilweis auch auf den Eigenthümer eines Exemplars übergeht, der sein Buch an Hunderte vermietthen kann, denen es gleichen Nutzen bringt, ohne daß nun daraus gefolgert werden dürfte, daß wegen dieser Eigenthümlichkeit deshalb die Dauer seines Eigenthums beschränkt werden müßte.

***) Es befremde nicht, daß ich in dieser Deduction nicht auf die Rechte des Publikums Rücksicht genommen habe. Das Publikum hat bei der Beschränkung der Wirksamkeit des Schrifteigenthums auf eine gewisse Zeit zwar ein Interesse, aber nicht ein Recht, diese Beschränkung zu fordern. Das Publikum hat nur das Recht, zu kaufen oder nicht zu kaufen, zu lesen oder nicht zu lesen.